

GR_GERICHTE SBK 2025 14 vom 24. März 2025

GR Gerichte, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_14)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 14 du 24 mars 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 14 del 24 marzo 2025

Regeste

Kontosperrung, Zahlungsbefehle etc. | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt in Rechtsbegehren 1, die Kontosperrung bei der G.____bank sei aufzuheben. Das Betreibungsamt Imboden weist in seiner Stellungnahme darauf hin, keine entsprechende Kontosperrung verfügt zu haben. Die Beschwerdeführerin reichte hierzu keine weiteren Unterlagen ein. In Ermangelung eines entsprechenden Anfechtungsobjekts ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 1.2

Zumindest implizit lässt sich Rechtsbegehren 2 entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin gegen die ihr in den Betreibungen Nrn. F.____, D.____ und C.____ aus- und mittels öffentlicher Bekanntmachung vom I.____ 2025 zugestellten Zahlungsbefehle wendet. Dabei scheint sie einzig formelle Aspekte der Zahlungsbefehle zu monieren ("Ausstellung auf nicht autorisierte

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin moniert in Rechtsbegehren 6, ihr sei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Dabei verweist sie zur Begründung auf ihr angeblich widerrechtlich angedrohte Gebühren. Aus den Beilagen der Beschwerde erhellt, dass sie sich dabei auf eine E-Mail vom 13. Januar 2025 bezieht. In dieser hatte das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin mitgeteilt, sie könne in der Betreibung Nr. H.____ Einsicht in die Verfahrensakten nehmen. Gleichzeitig wies das Betreibungsamt auf die damit verbundenen Kostenfolge sowie auf die grundsätzliche Erhebung eines Kostenvorschusses hin (vgl. act. B.2). Hierbei handelt es sich jedoch vielmehr um eine allgemeine Auskunft des Betreibungsamtes Imboden und nicht um einen individuell konkreten Akt. So geht beispielsweise schon nicht hervor, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet wird bzw. wie hoch dieser ist. Mit anderen Worten liegt keine anfechtbare Verfügung i.S.v. Art. 17 ff. SchKG vor (vgl. zum Ganzen LORANDI,

Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, Art. 17 N. 46 ff.). Auf Rechtsbegehren 6 ist mithin nicht einzutreten.

E. 1.4

Nicht eingetreten werden kann sodann auf die Rechtsbegehren 3, 4, 5, 7 und

E. 4

/ 8 Namensderivate"). Weder aus dem Begehren noch der Begründung sind Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach die Beschwerdeführerin die Ediktalzustellung als rechtswidrig erachtet. Soweit sie die Zahlungsbefehle als rechtsfehlerhaft moniert, wendet sie sich gegen zulässige Anfechtungsobjekte. Die Beschwerdeführerin erlangte von den Zahlungsbefehlen infolge der – ungerügten und korrekt erfolgten (vgl. E. 3. ff.) – öffentlichen Bekanntmachung vom I. _____ 2025 Kenntnis. Die Beschwerdefrist ist damit gewahrt. Unter Vorbehalt der rechtsgenügenden Begründung ist auf diesen Beschwerdepunkt einzutreten, zumal die übrigen Eintretensvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

E. 8

/ 8 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.